

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des Wasserschutzgebietes sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, obere Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Wetteraukreises, untere Wasserbehörde, 6360 Friedberg (Hessen),
3. dem Landrat des Wetteraukreises, Katasteramt, 6360 Friedberg (Hessen),
4. dem Kreisausschuß des Wetteraukreises, untere Bauaufsichtsbehörde, 6360 Friedberg (Hessen),
5. dem Kreisausschuß des Wetteraukreises, Kreisgesundheitsamt, 6360 Friedberg (Hessen),
6. dem Gemeindevorstand der Gemeinde Ober-Mörlen, 6352 Ober-Mörlen,
7. dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg, Burg 13, 6360 Friedberg (Hessen),
8. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Darmstadt, 8. Februar 1983

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher
StAnz. 10/1983 S. 667

369 KASSEL

Vorhaben der August Oppermann KG, 3514 Hedemünden

Die August Oppermann KG, 3514 Hedemünden, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Brech- und Kläieranlage für im Steinbruch gewonnenes Gestein auf dem Grundstück in Ahnatal, Gemarkung Weimar, Flur 3, Flurstück 181/61, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281), der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist vom 15. März bis 16. Mai 1983 bei der Gemeindeverwaltung Ahnatal, Bauamt, Wilhelmsthaler Str. 3, oder

dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer Nr. 651, schriftlich (in lesbarer Form) oder zur Niederschrift vorzubringen. Der Antrag, die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen dort während der Dienststunden offen.

Mit Ablauf der o. g. Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden, wird Donnerstag, der 19. Mai 1983, 10.00 Uhr, bestimmt.

Er findet im Sitzungszimmer der Gemeindeverwaltung Ahnatal statt, Anschrift wie oben.

Besondere Einladungen hierzu ergehen nicht. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Einwendern erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 16. Februar 1983.

Der Regierungspräsident
III/2 — 53 e 621 (712)
StAnz. 10/1983 S. 670

370

Vorhaben des Herz- und Kreislaufzentrums Rotenburg a. d. Fulda

Das Herz- und Kreislaufzentrum Rotenburg a. d. Fulda hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Beseitigung klinischer Abfälle durch Verbrennen (Anlage nach § 2 Ziff. 2 der 4. BImSchV) auf dem Grundstück in Rotenburg a. d. Fulda, Gemarkung Rotenburg, Flur 8, Flurstück 9/32, gestellt.

Die Anlage soll im Sommer 1983 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281), der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist vom 15. März bis 16. Mai 1983 beim Kreisausschuß des Landkreises Hersfeld-Rotenburg — Außenstelle Rotenburg, Kreisbauamt, Rotenburg a. d. Fulda, Lindenstraße 1, Zimmer 312, oder bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 651, schriftlich (in lesbarer Form) oder zur Niederschrift vorzubringen. Der Antrag, die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen dort während der Dienststunden offen.

Mit Ablauf der o. g. Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden, wird Freitag, der 20. Mai 1983, 10.00 Uhr, bestimmt. Versammlungsraum ist der Kleine Sitzungssaal bei der vorgenannten Kreisbehörde.

Besondere Einladungen hierzu ergehen nicht. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Einwendern erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 15. Februar 1983

Der Regierungspräsident
III/2 — 53 e 621 (711)
StAnz. 10/1983 S. 670

371 DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Daisbachwiesen bei Bremthal“ vom 15. Februar 1983

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die „Daisbachwiesen bei Bremthal“ werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Daisbachwiesen bei Bremthal“ liegt 500 m nordöstlich von Bremthal zwischen der Bahnlinie, der Landstraße Eppstein—Niederjosbach und der Umgehungsstraße Bremthal in den Gemarkungen Bremthal, Niederjosbach und Vockenhausen der Stadt Eppstein, Main-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 23 ha. Die örtliche Lage

des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, 6100 Darmstadt, Orangerieallee 12, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen durch extensive Nutzung entstandenen Biotop mit seinen von unterschiedlichen Standortfeuchtstufen bestimmten bestandsbedrohten Pflanzen- und Tiergemeinschaften in seiner ökologischen Vielfalt zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hess. Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzungen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Daisbachwiesen bei Bremthal“



zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten. Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege oder Plätze zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. die Nutzung von Wiesen und Weiden zu ändern;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit der in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkung;
2. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Ent- und Versorgungsanlagen und die Verlegung, Errichtung und Instandhaltung einer Abwasserleitung sowie von 3 Regenrückhaltebecken im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Jagd und der Fischerei.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. die Nutzung von Wiesen und Weiden ändert (§ 3 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 13);
14. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 14).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 15. Februar 1983

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Graulich

St.Anz. 10/1983 S. 670

„Birkengrund“
 „Hof Leimerbach“
 „Hof Schellrode“
 „Im Jagdgrund“
 „Lindenhof“
 „Setzelbachgrund“
 „Söhrehof“
 „Tannengrund“
 „Waldwiesenhof“
 „Baumgarten“
 „Buschbreite“
 „Hochstadt“

„Im Hain (Hgr.)“
 „Kunstmühle“
 „Michelskopf“
 „Teich“
 „Ziegelhütte“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Kassel, 27. April 1983

Der Regierungspräsident

1/2 a — 3 k 08-17

St.Anz. 24/1983 S. 1231

708

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Daisbachwiesen bei Bremthal“ vom 15. Februar 1983

Bezug: Verordnung vom 15. Februar 1983 (St.Anz. S. 670)

In der o. a. Verordnung sind in § 4 Abs. 1 Nr. 1 das Wort „und“ sowie die Zahl „13“ zu streichen.

Die Redaktion

St.Anz. 24/1983 S. 1232

709

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Einrichtung eines Sonderausbildungslehrgangs für Anwärter des gehobenen technischen Dienstes bei Kommunalverwaltungen

Der nächste Sonderausbildungslehrgang für Anwärter des gehobenen technischen Dienstes bei Kommunalverwaltungen soll bei entsprechender Beteiligung im Herbst 1983 voraussichtlich beim Verwaltungssseminar Wiesbaden als Vollelehrgang mit täglichem Unterricht eingerichtet werden. Zu dem Lehrgang können zugelassen werden:

A. Gehobener bautechnischer Dienst

1. Beamtenanwärter des gehobenen bautechnischen Dienstes — Fachrichtung Hochbau bzw. Tiefbau —
2. Technische Angestellte, denen Vordienstzeiten gemäß § 8 Abs. 4 der Hessischen Laufbahnverordnung (HLVO) auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

B. Vermessungstechnischer Dienst

1. Beamtenanwärter des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes,
2. Technische Angestellte, denen Vordienstzeiten gemäß § 8 Abs. 4 HLVO auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden,

3. Beamte des mittleren vermessungstechnischen Dienstes, die gemäß § 16 Abs. 1 HLVO zum Aufstieg in den gehobenen vermessungstechnischen Dienst zugelassen worden sind.

Bewerber der Gruppe A Nrn. 1 und 2 sowie der Gruppe B Nrn. 1 und 2 müssen ihre Fachbildung durch das Zeugnis über die Abschlußprüfung an einer Fachhochschule nachweisen. Bei Bewerbern der Gruppen A und B Nr. 2 sind darüber hinaus die Höchstaltersgrenzen gemäß § 15 Abs. 1 bzw. 2 HLVO zu beachten.

Anmeldungen zu dem Lehrgang werden bis zum 15. August 1983 an folgende Anschrift erbeten:

Hessischer Verwaltungsschulverband — Der Schulleiter —
 Friedrich-Ebert-Allee 12, 6200 Wiesbaden
 (Landespersonalamt).

Wiesbaden, 26. Mai 1983

Hessischer Verwaltungsschulverband
 Der Schulleiter
 SL — 3532

St.Anz. 24/1983 S. 1232

BUCHBESPRECHUNGEN

Soziologie der öffentlichen Verwaltung. Von Renate Mayntz, 2., durchgesehene Aufl., 1982, X, 265 S., brosch., 19,80 DM. C. F. Müller, Juristischer Verlag GmbH, 6900 Heidelberg.

Die hier anzuzweigende Publikation der bekannten Kölner Soziologin Renate Mayntz will in die sozialwissenschaftliche Betrachtungsweise der öffentlichen Verwaltung einführen und auch als Text für entsprechende Lehrveranstaltungen dienen. Daß der Band, der die Analyse der öffentlichen Verwaltung aus soziologischer Perspektive zum Gegenstand hat, der im Jahre 1978 erstmals erschien, bereits nach vier Jahren eine zweite Auflage notwendig macht, ist Beleg für die Bedeutung des Werkes und der anerkannten Fachkompetenz der Autorin. Die große Fachkompetenz von Renate Mayntz beruht dabei wesentlich auf der glücklichen Verbindung ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit als Organisationssoziologin und Bürokratieexpertin sowie als empirische Forscherin in mehreren Verwaltungssoziologischen Projekten.

Nach Auffassung der Autorin kann der Gegenstand „öffentliche Verwaltung“ auf drei analytischen Ebenen erfaßt bzw. Perspektiven gekennzeichnet werden:

- 1) als Gesamtsystem (Makrosystem) innerhalb eines Staatsgebildes,
- 2) als organisatorische Einheiten in Form einzelner Behörden oder Behördenkomplex (z. B. Bundeswehrverwaltung) sowie
- 3) die soziale Ebene des Erlebens und Handelns einzelner Individuen (Sozialsystem).

Diese Unterscheidung ergibt sich aus der Notwendigkeit, die zu untersuchenden Gegenstände des Buches je nach Fragestellung mit den mehr oder weniger hochaggregierten Begriffen zu erfassen.

Das Buch ist in acht Kapitel gegliedert. Nach einer kurzen Einleitung zum Gegenstand der Untersuchung sowie zum Ziel und theoretischen Ansatz der Darstellung wird im zweiten Kapitel zunächst ein gehaltvoller Abriss zur historischen Entwicklung und Ausdifferenzierung der öffentlichen Verwaltungen gegeben. Das dritte Kapitel behandelt dann die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung sowie eine Darstellung verschiedener Aufsätze zur Bestimmung dieser Auf-

gaben. Hierbei werden der systemtheoretische Ansatz, ökonomische Ansätze und der politökonomische Ansatz dargestellt. Hieran folgt im vierten Kapitel eine Behandlung der Interdependenzen von Politik und Verwaltung und im fünften Kapitel eine — teils beschreibende, teils organisationssoziologisch vorgenommene — Darstellung der Verwaltungsorganisation. Im Anschluß daran folgt ein besonders interessantes Kapitel über das Personal in der öffentlichen Verwaltung. Hierbei werden in vier Abschnitten die Fragen nach Status und Struktur des öffentlichen Dienstes, Rekrutierung des Personals im öffentlichen Dienst (Kriterien, Bestimmung und Erwerb der Qualifikationen, Verfahren und Organisation der Rekrutierung, Soziale Selektivität bei der Rekrutierung und selbstselektive Tendenzen), interne Mobilität im öffentlichen Dienst und die Frage nach dem Selbstverständnis und den Einstellungen des Personals im öffentlichen Dienst behandelt. Die abschließenden Kapitel sieben und acht sind zwei Teilbereichen gewidmet, nämlich den Strukturen, Prozessen und Problemen der Ministerialverwaltung und der Vollzugsverwaltung. Dabei wird vor allem das Verhältnis von Politik und Verwaltung im Zusammenhang mit der politischen Planung aufgegriffen. Die Darstellung der — nachgeordneten — Vollzugsverwaltung stellt hierbei vor allem auf den Aspekt der mehr oder weniger stark reglementierten Ausführung und seiner Beziehung zu den betroffenen Verwaltungsangehörigen und Bürgern ab. Der Band wird durch ein ausführliches Literaturverzeichnis und ein nützliches Stichwortverzeichnis abgeschlossen.

Das Buch, das von der ersten Auflage inhaltlich nicht abweicht (es wurden lediglich Druckfehler etc. bereinigt), repräsentiert den gegenwärtigen Wissensstand zur Soziologie der öffentlichen Verwaltung. Es präsentiert sich in einer klaren, auch für nichtsoziologisch vorgebildete Leser gut verständlichen Sprache. Verwaltungsbeamte, die sich mit der Eigenart einer soziologischen Durchdringung ihrer Arbeits- und Erfahrungswelt vertraut machen wollen, kann das Buch nachdrücklich empfohlen werden. Daß es außerdem als Lehrbuch an Fachhochschulen der öffentlichen Verwaltung und Universitäten zur Einführung in die Verwaltungssoziologie hervorragend geeignet ist, versteht sich von selbst.

Dipl.-Volkswirt Peter Kalusche